



# Notrufe im TKG 2021

## Wesentliche Änderungen zum TKG 2003

Martin Ulbing

13.01.2022 - Informationstag TKG 2021



## Inhalt

- Highlights der Änderungen zum TKG 2003 betreffend Notrufe
- §§ 122 bis 124 TKG 2021



## § 122 TKG 2021 Abs 1

- **Notrufe sind zur am besten geeigneten Notrufabfragestelle zu routen**
  - bisher „nur“ in der KEM-V 2009 zu finden, im Rahmen der technischen Möglichkeiten
  - Verpflichtung gilt auch für textbasierte Notrufe (= SMS)
    - „textbasierte Notrufe = SMS“ gilt NICHT an allen Stellen dieses Abschnittes
  - Lt. EB auch für Notrufe von Endgeräten ohne SIM-Karte
- **Wird es SMS-Notrufe von Endgeräten ohne SIM-Karte zur korrekten nächstgelegenen Notrufabfragestelle geben?**
  - Aktuell keine technische Lösung bekannt



## § 122 Abs 3 – Verpflichtungen des BMI (I)

- **Betrieb einer zentralen Infrastruktur**
  - für einen textbasierten Notruf
  - für die Entgegennahme von endgeräteseitig ermittelten Standortdaten (AML)
- **Anderen Notdiensten diese Dienste über eine standardisierte Schnittstelle zur Verfügung zu stellen**



## § 122 Abs 4 und 7 – Verpflichtungen des BMI (II)

- **Verpflichtung, textbasierte Notrufe entgegenzunehmen (auch von Roamern)**
  - Aber keine explizite Verpflichtung, SMS entgegenzunehmen
  - Alternative „App Lösung“, aktuell in Betrieb DEC112
    - <https://www.polizei.gv.at/alle/kontakt.aspx>
    - Basierend auf NG112 Standard (ETSI)
    - Basis dafür ist die zentrale Infrastruktur gemäß Abs 3
- **Falls DEC112 nicht ausreichend ist:**
  - SMS an 112
    - Verpflichtung für Betreiber, SMS zuzustellen gemäß Abs 1
  - Verordnungsermächtigung der RTR (alternative Notrufnummer)
    - Festlegung einer „normalen mobilen Rufnummer“ als Notrufnummer für Roamer



## § 122 Abs 5 und 6

- **Abs 5**
  - Falls mit textbasierten Notrufen nicht alle Arten von Behinderungen abgedeckt sind, können hier noch spezielle Lösungen angeordnet werden
- **Abs 6**
  - Auch Verpflichtung für private Netze, zur am besten geeigneten Notrufabfragestelle zu routen
  - Lösungsansatz:
    - ONKZ + Notrufnummer ist auch als Notruf zu werten
    - Veröffentlichung der Gebiete und zugehörigen ONKZ + Notrufnummer durch die RTR



## § 123 Abs 1 bis 3 – Ausfallssicherheit

- Ziel der Bestimmung aus Abs 1 ableitbar
  - Bei Ausfall eines Netzes sind die Verbindungen zu Notrufnummern zu gewährleisten, Vermeidung der Situation vom Oktober 2019
- Abs 2: VO Kompetenz der RTR, entsprechende Maßnahmen anzuordnen
  - Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit für allfällige technische Störungen
- Abs 3: Maßnahmen müssen jährlich überprüft werden und der RTR berichtet werden



## § 123 Abs 4 – Ausfallssicherheit Meldepflicht

- Anbieter und Betreiber haben die Bescheidinhaber von Notrufnummern, Notrufabfragestellen sowie die RTR über beträchtliche Störungen zu informieren.
- Lösungsweg:
  - Aktuell: Versendung von Kontaktlisten durch die RTR
    - zB: „211028 Akut-Kontakte bei Bescheidinhabern.xlsx“
  - Mittelfristig: eRTR-Portal der RTR zum Austausch der Kontaktdaten nutzen





## § 124 – Auskünfte an Betreiber von Notdiensten

- **Abs 1: Standort- und Stammdatenabfrage**
  - Anbieter und Betreiber haben den Anruferstandort, auch von einem nicht im Mobilfunknetz registrierten Endgerät, unverzüglich nach einem Notruf zu übermitteln.
  - TKG 2003: „... zugänglich zu machen“
- **Abs 3: einheitliche elektronische Schnittstelle ist einzurichten**
- **Abs 5: Schriftliche Information über Ortung nur wenn KEIN Notruf gewählt wurde (Klarstellung)**
- **Abs 8: optionale VO Ermächtigung für die RTR bezüglich**
  - Einheitliche elektronische Schnittstelle
  - Erfassung und Übermittlung von AML-Daten
  - Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Standortdaten



## § 124 – Herausforderungen

- Aktuelle elektronische Schnittstelle der Betreiber muss abgefragt werden
  - → kein Übermitteln gemäß Abs 1
- Erfassung und Übermittlung des Standortes eines nicht registrierten Endgerätes: hoher Aufwand für Betreiber
- Implementierung der elektronische Schnittstelle bei ALLEN Betreibern
  - für Stammdatenabfrage (ca 200 Anbieter)
  - Implementierung aufwendig und teuer
- Umsetzungsfrist: 30.04.2022



# Notrufe im TKG 2021

## Wesentliche Änderungen zum TKG 2003

Martin Ulbing

13.01.2022 - Informationstag TKG 2021